

Kopernikus-Gymnasium Walsum



Konzept zur Leistungsbewertung

„Ziel der Leistungsbewertung am KGW ist es, dem berechtigten Anspruch nach einer gerechten und transparenten Notengebung nachzukommen.“

Stand 2016 (aktuelle Fassung)

Aufgabe von und Ziel von Leistungsbewertung ist es, sowohl den Lernprozess wie auch die Ergebnisse des Lernprozesses und die erreichten Kompetenzen einer Schülerin, eines Schülers festzustellen

- als Basis für eine individuelle Förderung
- als Grundlage für eine am Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Unterrichtsplanung,
- um Lernmotivation, Anstrengungsbereitschaft und Leistungsentwicklung zu stärken,
- als Grundlage für Zeugnisse und Abschlüsse
- als Beratungsgrundlage für die Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern

„Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung sein.“¹ Darüber hinaus hat jede Schülerin und jeder Schüler einen Anspruch auf die Anerkennung und Bewertung seines individuellen Lernfortschrittes.

Im Hinblick auf einen zielgerichteten Lern- und Übungsprozess ist es sinnvoll, wenn die Schülerinnen und Schüler, entsprechende Beurteilungskriterien zu Grunde gelegt, lernen, sich und ihre Leistungen in den entsprechenden Bereichen angemessen einzuschätzen.

Im Rahmen seiner Schulentwicklung hat das Kopernikus-Gymnasium im Schuljahr 2015/16 für alle Fächer spezifische Leistungsbewertungskonzepte² entwickelt und implementiert, die seitdem fortlaufend eingesetzt und in den Fachkonferenzen evaluiert und neuen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden.

1. Rechtliche Grundlagen und Bezüge

Grundlage der Leistungsbewertungen am Kopernikus-Gymnasium sind das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011, § 48³,

sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO_S I) vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011, § 6⁴, und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 3. Abschnitt § 13-17 vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 2012⁵. Ergänzend fließen eine Reihe von Erlassen, wie der LRS-Erlass, der Hausaufgaben-Erlass und der Erlass zu den Lernstandserhebungen ein.⁶

Als Grundlage der Leistungsbewertung werden alle schriftlichen Beiträge sowie sonstige

¹ § 48 SchulG NRW

² <http://www.kgw-web.de/schule/faecher/curricula/index.php>

³ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>; §§ 48-52, § 70.

⁴ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_Sl.pdf; §§ 6 und 7 und VV zu § 6 und 7.

⁵ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO-GOST.pdf>; §§ 13-17.

⁶ Jeweils zu finden auf den Seiten des Schulministeriums <https://www.schulministerium.nrw.de>.

Leistungen gewertet. Da Liste der sonstigen Leistungen nicht für alle Fächer identisch ist, haben sich die Fachkonferenzen auch im Hinblick auf das jeweilige Fach und die speziellen Anforderungen auf die folgenden allgemeinen Maßstäbe abgestimmt.

Zusammen mit den Fähigkeiten wie Anstrengungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Methodenbewusstsein, Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, die im Lernprozess bewertet werden, ergibt sich daraus ein Gesamtbild, welches in der Note mündet.

Die übergreifenden und fachspezifischen Kriterien der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern von den Fachlehrern sowie deren Eltern in den Klassenpflegschaftssitzungen zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. Halbjahres mitgeteilt. Darüber hinaus werden lernprojektorientierte Kriterien mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Projektes oder speziellen Lernabschnittes erarbeitet.

2. Grundlagen der Leistungsbewertung

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülerinnen und Schülern im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Schulinterne Festlegungen zu verbindlichen Instrumenten der mündlichen und schriftlichen Leistungsbewertung sind in den jeweiligen Fachcurricula und den fachspezifischen Leistungsbewertungskonzepten festgehalten.

Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse der zentralen Klausuren werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.⁷ Dies bedeutet nicht, dass aus beiden Noten das arithmetische Mittel zu bilden ist, sondern erfordert vielmehr eine Entscheidung der Fachlehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung.

Zu den „sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören einerseits mündliche Beiträge, wie zum Beispiel

- Beiträge zum Unterrichtsgeschehen (auch Mitarbeit in kooperativen Lernarrangements),
- praktische Leistungen (z.B. Durchführung eines Versuches)
- Präsentationen (auch von Gruppenergebnissen),
- mündliche Wiedergabe von Hörtexten (Hörverstehen).

Andererseits zählen hierzu auch unabhängig von Klassenarbeiten und Klausuren erbrachte schriftliche Leistungen, wie zum Beispiel

- kurze schriftliche Übungen („Tests“), deren Ergebnis nicht den gleichen Stellenwert wie das einer Klassenarbeit haben darf,
- Protokolle
- Führen einer Heftes / einer Mappe
- Referate.

⁷ vgl. Schulgesetz NRW § 48

Sowohl für die Beurteilung der „sonstigen Leistungen“ als auch der schriftlichen Leistungen gelten Qualität und Kontinuität als wichtige übergeordnete Kriterien (vgl., Punkt 4). Insbesondere der Bereich der „sonstigen Leistungen“ ist geeignet, Schülerinnen und Schüler dazu anzuregen, selber Entwicklungsziele zu setzen und zu überlegen, wie diese zu erreichen sind.

Hausaufgaben werden gemäß des Hausaufgabenerlasses⁸ in der Sekundarstufe I in der Regel nicht mit einer Note bewertet, sind allerdings als erbrachte Leistungen entsprechend zu würdigen.

Neben der Bewertung der sonstigen und fachspezifischen Leistungen fließt immer auch die Bewertung des Lernprozesses unter dem Aspekt der Sekundärtugenden unter anderem mit den Kriterien

- Selbstständigkeit
- Anstrengungsbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Durchhaltevermögen
- Sorgfalt
- Ausdauer
- Verlässlichkeit
- Organisationsfähigkeit
- Problemlöseverhalten
- Konfliktfähigkeit

in die Notengebung ein.

3. Klassenarbeiten und Klausuren

Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben. Es gelten die vorgegebenen Aufgabentypen der Kernlehrpläne der Fächer, bzw. die Vorgaben für das Zentralabitur. Für die Zahl und Dauer in Unterrichtsstunden der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:⁹

⁸ vgl. BASS 12 – 31 Nr.1

⁹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-Sekl/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html>

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichts- stunden)
5	6	1	6*	bis zu 1	-*	-	6	bis zu 1
6	6	1	6*	1	6*	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1	5	1 - 2
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2

(Screenshot: Schulministerium NRW)

Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 werden je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Oberstufe werden je Halbjahr zwei Klausuren in den als schriftlich belegten Kursen geschrieben. Im zweiten Halbjahr der Q1 wird die erste Klausur in einem von der Schülerin/dem Schüler zu wählenden Fach durch eine Facharbeit ersetzt. Formvorgaben und Bewertungskriterien für die Facharbeit sind auf der Schulhomepage veröffentlicht.¹⁰

3.1 Terminierung von Klassenarbeiten und Klausuren

In der Woche können bis zu zwei Klassenarbeiten oder Klausuren an zwei verschiedenen Tagen geschrieben werden. Eine schriftliche Überprüfung kann an diesen Tagen nicht zusätzlich geschrieben werden, mit Ausnahme von schriftlichen Überprüfungen der Hausaufgabe.

Die Termine für die Klassenarbeiten werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 im Rahmen von vorgegebenen Klassenarbeitsblöcken von der jeweiligen Fachlehrkraft terminiert, die Arbeiten im Wahlpflichtbereich wird durch den Mittelstufenkoordinator vorgenommen. Dabei wird nach Möglichkeit nur eine Klassenarbeit in der Woche geschrieben. Die Termine werden zu Beginn eines jeden Halbjahres vorgeplant und im Klassenbuch eingetragen.

Die Planung berücksichtigt die gleichmäßige Verteilung der Arbeiten auf das Halbjahr.

Für die Oberstufe legt der Oberstufenkoordinator in Absprache mit den Jahrgangsstufenleitern die Termine der Klausuren für ein Halbjahr fest. Sie werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekannt gegeben und auf der Homepage veröffentlicht.

3.2 Prozentuale Verteilung der Zensuren in schriftlichen Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch

Zur Orientierung für die Notengebung in der Sekundarstufe I dient das nachfolgende Berechnungssystem, wie es in den zentralen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 (EF) Anwendung findet.

¹⁰ <http://www.kgw-web.de/schule/beratung/oberstufe/index.php#facharbeit>

Vor allem in den ersten Jahrgangsstufen des Gymnasiums kann es angezeigt sein, von diesem Berechnungssystem abzuweichen. Die Fachkonferenzen beschließen Entsprechendes.

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
%	100 - 87	86 - 73	72 - 59	58 - 45	44 - 18	17 - 0

4. Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen

Wie in Punkt 2 erwähnt, gelten Qualität und Kontinuität als wichtige übergeordnete Kriterien der Leistungsbewertung. Allgemein werden für alle Fächer die sachliche Richtigkeit, der Grad der Komplexität bzw. der Grad der Abstraktion, die Differenziertheit der Reflexion, die Sicherheit in der Beherrschung der Fachmethoden, die Selbstständigkeit im Arbeitsprozess, der Grad der Präzision, die angemessene Verwendung der Fachsprache sowie die Darstellungskompetenz allgemein als Beurteilungskriterien angewandt.

Aussagen zu fachspezifischen Leistungsbewertungskriterien finden sich in den schulinternen Lehrplänen, bzw. den gesonderten Konzepten zur Leistungsbewertung der jeweiligen Fächer auf der Schulhomepage.

Orientiert an den Vorgaben für die Sek II lassen sich verschiedene Anforderungsniveaus ausmachen, die vor allem in der Sekundarstufe I entsprechend dem Alter und der Zusammensetzung der Lerngruppe bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden. Die Anforderungsniveaus umfassen folgende Stufen:

- Anforderungsniveau I: Wiedergabe von Kenntnissen, Reproduktion.
- Anforderungsniveau II: Anwendung von Kenntnissen / Transfer, z.B. selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen durch veränderte Fragestellungen oder Sachzusammenhänge
- Anforderungsniveau III: Problemlösen und Werten, z.B. Auffassungen durch erworbene Kenntnisse oder Einsichten stützen oder hinterfragen, begründet Stellungnahmen abgeben.

Bei der Aufgabenentwicklung von Klassenarbeiten und Klausuren werden die verschiedenen Anforderungsniveaus beachtet. Im Blick auf die Zuordnung von Bewertungspunkten zu Anforderungsniveaus müssen die Bedingungen der Lerngruppe (Alter, Unterrichtssituation, Zusammensetzung der Lerngruppe, Lernsituation) berücksichtigt werden.

Folgende Kriterien zur Leistungsbeurteilung können als Orientierung für die Vergabe von mündlichen Noten dienen.¹¹ Im vorliegenden Raster wird ausgehend vom Arbeitsverhalten der Schülerin / des Schülers das sich daraus ergebende Leistungsbild knapp skizziert und die entsprechende Note angegeben.

¹¹ in Anlehnung an: <https://www.lehrerfreund.de/schule/1s/muendliche-noten-beurteilung>

Im Unterricht beobachtbar	Leistungsbeschreibung	Bewertung
Keine freiwillige Mitarbeit. Antworten nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass keine weiterführenden Beiträge zum Unterricht geleistet werden können.	Note: 6
Keine freiwillige Mitarbeit. Antworten nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind vorhanden, die nur zum Teil und lückenhaft als Beiträge geleistet werden.	Note: 5
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen. Einzelne Bereiche des Themas wurden verstanden und können richtig benannt werden.	Note: 4
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. Einzelne Bereiche des Themas können wiedergegeben und im Zusammenhang der gesamten Reihe genannt werden.	Note: 3
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen von Problemstellungen, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen. Weiterführende Beiträge, die vergangene wie aktuelle Bereiche des Themas einschließen, weisen auf vertiefte Kenntnisse und Themenverständnis hin.	Note: 2
Erkennen von Problemstellungen und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang mit sachgerechter und ausgewogener Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße. Die Beiträge zeigen eigenständige Beurteilungen von Themenstellungen, eigenständige erarbeitete Möglichkeiten zur Lösung und eine sprachliche Darstellung, die eindeutig ist und die eigene Leistung zeigt.	Note: 1

4.1 Nachteilsausgleiche

Bei Vorliegen der Teilleistungsstörung LRS oder einer Behinderung erhält der Schüler bzw. die Schülerin einen Nachteilsausgleich, der den individuellen Bedürfnissen des Schülers bzw. der Schülerin Rechnung trägt. Dabei ist zu beachten, dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen nicht gesenkt werden darf.

Im Falle einer Rechenstörung kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden, da „eine Gleichsetzung von Rechenstörungen und einer LRS nicht möglich sei, da Schülerinnen und Schülern mit LRS sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen (bzw. durch mündliche

Beiträge) in den Unterricht einbringen können, während dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schülern mit Rechenstörungen so nicht möglich ist [...]. Im Fokus pädagogischen Bemühens müsse daher im Falle einer Rechenschwäche das frühzeitige Diagnostizieren und darauf abgestimmtes Fördern im Unterricht stehen“.¹²

4.1.1 Grundsätze

4.1.1.1. Außerhalb des Abiturs

Der Antrag dazu wird von den Eltern oder Lehrpersonen bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter gestellt, der außerhalb des Abiturs über diesen nach Beratung mit der Klassenkonferenz entscheidet. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Alle Lehrpersonen setzen diesen Nachteilsausgleich verbindlich um. Die Eltern werden ggf. über diesen informiert und er wird regelmäßig dokumentiert. Der Nachteilsausgleich wird jährlich überprüft und ggf. erneuert.

4.1.1.2. Im Abitur

Der Antrag wird von der Schule bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt, die hierüber entscheidet.

Dem Antrag ist regelmäßig nur in dem Maße stattzugeben, in dem der Nachteilsausgleich dem Schüler bzw. der Schülerin belegbar in der Sekundarstufe I und II gewährt wurde.

4.1.2. Bei diagnostizierter LRS

4.1.2.1. Außerhalb des Abiturs

Zu Beginn der 5. Klasse wird in allen Klassen ein standardisierter Rechtschreibtest durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird allen Schülerinnen bzw. Schülern, deren Ergebnisse nicht innerhalb eines definierten Rahmens liegen, bzw. ihren Erziehungsberechtigten eine weitere Diagnostik in Bezug auf LRS empfohlen.

Zur Gewährung des Nachteilsausgleiches legt die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler jährlich eine Bescheinigung über die Diagnose LRS vor. Der Nachteilsausgleich wird gewährt solange der Schüler bzw. die Schülerin außerdem an Fördermaßnahmen zur Behebung der Teilleistungsschwäche regelmäßig teilnimmt.

Die Rechtschreibleistungen werden in allen Fächern in den schriftlichen Arbeiten und Übungen nicht in die Beurteilung einbezogen.

¹² Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichens von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und /oder sonderpädagogischem Förderbedarf für die zentralen Prüfungen 10 - eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, 27. November 2013.

Weitere Formen des Nachteilsausgleiches können von der Klassenkonferenz je nach individuellem Bedarf wie folgt beraten und entsprechend gewährt werden:

Klassenarbeiten:

- Verlängerung der Arbeitszeit
- Veränderte Aufgabenstellung
- Vorlesen der Aufgabenstellung
- Vokabelteil in den Fremdsprachen kann ersatzweise mündlich überprüft werden
- Layout klar und übersichtlich gestalten

Hausaufgaben:

- Reduzierung des Umgangs der Hausaufgabe
- Differenzierte Aufgabenstellung

4.1.2.2. Im Abitur

„Im Gegensatz zur ansonsten geltenden Regelung entscheidet für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Über Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht (VV zu § 13 Abs. 7 APO-GOSt). Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler.“¹³

4.1.3. Bei Vorliegen einer Behinderung

4.1.3.1. Bei Autismus-Spektrum-Störung

Von den o.g. sieben inhaltlichen Aspekten der sonstigen Mitarbeit werden die mündlich kommunikativen und kooperativen Anteile weniger stark gewichtet.

Die Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches für Schülerinnen und Schüler mit ASS umfassen im Bereich sonstige Mitarbeit beispielhaft:

- häufigere Bewertung von schriftlichen Arbeitsaufträgen vor allem in mündlichen Fächern
- Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel (z.B. Laptop, Tablet, Kamera)
- Anbieten von Hilfen zur Selbstorganisation/Strukturierungshilfen (z.B. Zeitangaben, Umfangangaben)
- stärkere Visualisierung von Aufgabenstellungen
- äußere Differenzierung

¹³ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

- phasenweise Modifizierung von Hausaufgaben

Im Bereich der schriftlichen Leistungsfeststellungen kann ein Nachteil beispielsweise über folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Zeitzugaben, Einzelraumsituation
- zusätzliche Strukturierungshilfen (z.B. des Aufgabenblattes, der Aufgabenstellung)
- zusätzliche Erklärungen
- Modifizierung der Aufgabenstellungen
- Medien, Hilfsmittel (z.B. Laptop, Bedeutungswörterbuch)
- höhere Toleranz bezüglich der Graphomotorik, Exaktheit
- Bewertung des sportlichen Lernfortschrittes anstelle von Punktezielen
- Gewährung von Pausen
- Einzel- oder Partnerprüfung statt Gruppenprüfung

Im Abitur und den zentralen Prüfungen werden im Regierungsbezirk Düsseldorf grundsätzlich gleiche Aufgaben gestellt. Eine Modifikation der Aufgabenstellung ist nicht mehr vorgesehen, was voraussetzt, dass die Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung langfristig einüben, alle Aufgabenstellungen unter Zuhilfenahme anderer Ausgleichsmöglichkeiten bearbeiten zu können.

5. Grundsätze der Leistungsrückmeldung

Die Leistungsrückmeldungen zu Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I erfolgen in der Regel über einen kurzen Kommentar unter der Arbeit, bei Klausuren in der Sekundarstufe II erfolgen sie in der Regel in Verbindung mit Erwartungshorizonten, sonst mit einem Gutachten.

Die Leistungsrückmeldung über die sonstige Mitarbeit sowie die Abschlussnote erfolgt in mündlicher Form in der Sekundarstufe II zu durch APO-GOST festgelegten Zeitpunkten sowie auf Nachfrage und in der Sekundarstufe I etwa in der Mitte eines jeden Schulhalbjahres sowie auf Nachfrage.

In der Sekundarstufe I erhält die Schülerin oder der Schüler neben dem Halbjahreszeugnis eine individuelle Förderempfehlung, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib in der Schulform gefährdet ist. Im Falle der Nichtversetzung geschieht dies auch zum Ende des Schuljahres. Neben der individuellen Lern- und Förderempfehlung erstellt die Schule in o.a. Fällen für Schüler und Schülerinnen der Sek I zusätzlich einen individuellen Förderplan und lädt Eltern und Schüler zu einem Beratungsgespräch ein.